

Redaktionsstatut

für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Großerlach

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Großerlach ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „**Mitteilungsblatt der Gemeinde Großerlach**“.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - 2.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Großerlach und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
 - 2.2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, und der gemeindlichen Einrichtungen;
 - 2.3. Darstellungen der Fraktionen des Gemeinderats
 - 2.3.1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ einmalig in der übernächsten Ausgabe nach einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zur Verfügung.
 - 2.3.2. Einer Fraktion steht für ihren Beitrag jeweils eine Viertelseite im Amtsblatt zur Verfügung, das sind 2.000 Zeichen.
 - 2.3.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst.
 - 2.3.4. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
 - 2.3.5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von zwei Monaten vor allgemeinen Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
 - 2.4. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Hierzu gehören auch Einladungen von Parteien zu Veranstaltungen, diese Einladungen dürfen jedoch keine Wahlwerbung enthalten.
 - 2.5. Kurze Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften, jedoch nicht von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen;
 - 2.6. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Ausgenommen sind Anzeigen zur Wahlpropaganda, welche nur sechs Wochen vor Wahlen kostenpflichtig zulässig sind. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
 - 2.7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Diese sind dem Bürgermeisteramt vorher zur Einsicht vorzulegen. Ausgeschlossen sind ausdrücklich tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
3. Sämtliche Veröffentlichungen sind jeweils bis zum Redaktionsschluss beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Ausgefertigt!
Großerlach, 30.09.2016

gez. Christoph Jäger
Bürgermeister

Hinweis:

Die „Richtlinien für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Großerlach vom 08. Oktober 1986“ treten mit dieser Bekanntmachung außer Kraft.